

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	21.09.2018		
Geschäftszeichen	SO/MO, B/AV-UVK, Herr Peters		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 07.11.2018	TOP
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 08.11.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 374/18

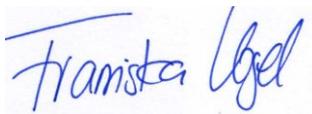
---

Betreff:           Berichterstattung zum geänderten Unterhaltsvorschussgesetz

Anlagen:         -

**Antrag:**

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Franziska Vogel

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2, C 2, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### Berichterstattung zum geänderten Unterhaltsvorschussgesetz

#### Rechtliche Grundlagen

In der GD 077/18 im Jugendhilfeausschuss vom 07.03.2018 bereits geschildert, wurden zum 01.07.2017 die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten sowie die Höchstaltersgrenze von 12 Jahren im bis dahin geltenden Unterhaltsvorschussgesetz aufgehoben. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist nun der Bezug von Unterhaltsvorschuss von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

#### Konsequenzen der Reform

##### 1. Unterhaltsvorschusskasse

###### *1.1 Fallzahlen*

Die Fallzahlen haben sich von durchschnittlich 450 laufenden Zahlfällen auf mittlerweile ca. 900 laufende Zahlfälle verdoppelt.

Fallzahlen

2015	2016	2017	2018 (zum 30.06.18)
457	453	959	901

###### *1.2 Mehraufwand in der Sachbearbeitung*

Im Anfangsstadium ab ca. Anfang Juni 2017 kam es zu einem wesentlich erhöhten Besucheraufkommen aufgrund der in der Presse verbreiteten Änderungen. Ein weiterer Andrang stellte sich dann nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt Mitte August ein, da zu diesem Zeitpunkt das Jobcenter Ulm alle Kunden, die dort von der neuen gesetzlichen Regelung betroffen waren, aufforderte, einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz um vorrangige Leistungen handelt, die beim Bezug von Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch angerechnet werden.

###### *1.3 Auswirkungen auf andere Arbeitsbereiche*

Im Rahmen der vielen Neuanträge kam es zu einem entsprechenden Anstieg der Belastung im Verwaltungssekretariat. Hierfür wurden nun Stellenanteile in Höhe von 40% genehmigt, um die aufgelaufenen Rückstände abzarbeiten.

##### 2. Stadtkasse

Auch für den Bereich der Stadtkasse, die für die Unterhaltsvorschusskasse die Vollstreckung der titulierten Forderungen durchführt, zeigten sich aufgrund der Änderungen Auswirkungen bei den Fallzahlen und im deutlich gestiegenen Forderungsbestand.

Organisatorisch wird in Ulm die Auszahlung durch die Unterhaltsvorschusskasse und die Vollstreckung der Unterhaltsvorschüsse durch die Stadtkasse durchgeführt.

Die Synergieeffekte einer zentralen Vollstreckung werden hierbei genutzt, da alle Forderungen gegenüber dem Schuldner "aus einer Hand vollstreckt" werden.

Zum einen erhöhte sich der Forderungsbestand im Bereich des Unterhaltsvorschuss insgesamt zum 01.10.2018 auf 4,1 Mio. €, davon sind zum Stichtag knapp 2,5 Mio. € in der Vollstreckung. Im Jahr 2015 betrug der Forderungsbestand in der Vollstreckung zum Vergleich noch ca. 1,8 Mio. €. Alleine im Zeitraum von 01.07.2017 bis 01.10.2018 stieg der Forderungsbestand in der Vollstreckung von 2,1 Mio. € um 19% auf knapp 2,5 Mio. € an.

Zum anderen haben sich die Buchungszeichen im Bereich des Unterhaltsvorschuss bereits im Zeitraum 01.01.2015 bis 01.07.2017 um ca. 50% auf insgesamt 743 Fälle erhöht. Seit 01.07.2017 stieg die Zahl der Fälle auf aktuell 812 an, was einen weiteren Anstieg um 9% bedeutet.

Ausreichend aussagekräftig ist diese Zahl für die Auswirkungen der Gesetzesänderung zum 01. Juli 2017 auf die Vollstreckung der Stadtkasse jedoch nicht.

Zum einen wirkt sich die Gesetzesänderung hauptsächlich auf bereits bestehende Buchungszeichen aus, da der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss lediglich erweitert wurde. Diese Fälle werden jedoch durch mehrere vollstreckbare Titel aufwendiger.

Zum anderen werden die Fälle seit den Gesetzesänderungen in der Vollstreckung erst zeitverzögert bemerkbar. Dies liegt daran, dass die Fälle erst, nachdem ein vollstreckbarer Titel erwirkt wurde, von der Unterhaltsvorschusskasse an die Vollstreckung weitergeleitet werden.

Vollstreckungsmaßnahmen wie z.B. die Kontopfändung und die Lohnpfändung sind im Bereich des Unterhaltsvorschuss am wirksamsten. Vollstreckungsmaßnahmen bei SGB II-Beziehern sind dagegen meist erfolglos.

Bisher wurden in der Vollstreckung monatlich etwa 82 Fälle angemahnt, seit Juli 2018 liegt die Zahl bei über 100 Fällen monatlich.

Ebenfalls nicht beinhaltet sind die Fälle, die sich in der Beistandschaft befinden. Diese werden bis zum 18. Lebensjahr des Kindes dort vollstreckt und werden erst mit Vollendung der Vollstreckung übergeben.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

#### 3.1 Ist-Zuschuss bedarf\*

An den Ist-Zahlen der Unterhaltsvorschusskasse sind die Auswirkungen ebenfalls spürbar und ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

	2016	2017	2018 (19.09.2018)
Gesamtausgaben	906.513,00 €	1.065.281,67 €	1.761.974,07 €
Gesamteinnahmen	794.005,53 €	828.104,18 €	1.242.412,46 €
hiervon Erstattungen vom Land	433.814,07 €	427.761,69 €	851.136,74 €
Zuschussbedarf	<u>112.507,47 €</u>	<u>237.177,49 €</u>	<u>519.561,61 €</u>

Der Zuschussbedarf stieg bereits zum September 2018 um das ca. 4,5fache im Vergleich zum Jahr 2016 an.

\*Diese Zahlen beziehen sich lediglich auf die reinen Transferaufwendungen (Zahlung und Erstattung des Unterhaltsvorschuss, ohne Personalaufwendungen etc.).

### 3.2 Forderungsbestand

Der Forderungsbestand in der Bilanz entwickelte sich durch die Reform ebenfalls drastisch nach oben:

	31.12.2016	31.12.2017	Aktueller Stand (01.10.2018)
Forderungsbestand insgesamt	2.984.413 €	3.305.822 €	4.137.450€

Der Forderungsbestand stieg bereits zum Oktober 2018 um ca. 39 % im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2016 an. Hiervon sind zum Stand 01.10.2018 knapp 2,5 Mio. € in der Vollstreckung.

### 4. Umsetzung der Reform

Aufgrund der bereits vorab prognostizierten Verdoppelung der Fallzahlen wurden im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse 4,0 neue Stellen in der Sachbearbeitung genehmigt, die angepasst an die Entwicklung der Fallzahlen inzwischen vollständig besetzt wurden.

Im Bereich der Stadtkasse wurden 0,8 Stellenanteile genehmigt. Bei dem zu erwartenden weiteren Anstieg der Fallzahlen bzw. den offenen Forderungen im Bereich der Vollstreckung bleibt abzuwarten, ob dies mit dem vorhandenen Personalbestand gedeckt werden kann.

Durch den massiven Anstieg der Fallzahlen kam es - vor allem im Hinblick auf Anträge, die von Kunden des Jobcenters gestellt wurden - zu einem Bearbeitungsrückstau. Hierbei wurde von allen Mitarbeitenden darauf geachtet, dass zunächst die Fälle bevorzugt bearbeitet wurden, bei denen die Antragsteller nicht im Bezug von Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) stehen. Mit dem Jobcenter Ulm wurde vereinbart, dass eine Anrechnung der vorrangigen Unterhaltsvorschussleistungen dort erst dann erfolgen wird, wenn tatsächlich Unterhaltsvorschuss bewilligt wurde. Dementsprechend erlitten Kunden mit Leistungsbezug nach SGB II durch die verspätete Bearbeitung ihrer Anträge keine Nachteile. Zwischenzeitlich wurden jedoch auch alle diese Anträge abschließend bearbeitet, so dass keine Rückstände mehr zu verzeichnen sind.

### 5. Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse konstant auf einem wesentlich höheren Niveau als vor der Reform verbleiben. Bei der Stadtkasse werden sich die Fallzahlen und die Forderungen in den kommenden Jahren aufgrund der Ausdehnung des Leistungszeitraumes voraussichtlich weiter erhöhen.

Aktuell ist eine Veränderung der Kostenverteilung im Bereich Unterhaltsvorschuss zwischen Land und Kommunen im Gespräch. Ausweislich des Gesetzesvorschlages plant das Land Baden-Württemberg, die Kommunen zukünftig nur noch in Höhe von 30% an den Ausgaben zu beteiligen - bisher tragen die Kommunen 33,3% der Ausgaben. Weiterhin ist beabsichtigt, die Kommunen zu 40% an den Einnahmen zu beteiligen - bisher sind die Kommunen zu 33,3% an den Einnahmen beteiligt.

Zum 01.09.2019 wird sich der gesetzliche Mindestunterhalt erhöhen, so dass sich auch die Zahlbeträge im Bereich Unterhaltsvorschuss erhöhen werden. Weiterhin plant die Bundesregierung, das Kindergeld zum 01.07.2019 um weitere 10 € zu erhöhen, so dass sich zu diesem Zeitpunkt auch die Zahlbeträge im Unterhaltsvorschuss erneut ändern werden.

In den letzten Jahren lag die Stadt Ulm bei der Rückgriffsquote konstant über der durchschnittlichen Rückgriffsquote des Landes Baden-Württemberg - im Jahr 2017 betrug die Rückgriffsquote der Stadt Ulm ca. 37%, der Durchschnitt im Land Baden-Württemberg betrug ca. 32%.

Bezüglich der weiteren Entwicklung ist abzuwarten, inwieweit sich die gesetzlichen Neuregelungen im Unterhaltsvorschussrecht negativ auf die Rückgriffsquote auswirken.

Aufgrund dieser Entwicklung wird bei der Stadt Ulm aktuell überprüft, ob als Gegenmaßnahme eine Aufstockung der Personalressourcen im Rückgriff und im Bereich der Vollstreckung erfolgen muss, um den potentiellen Rückgriff zu maximieren. Diesbezüglich muss jedoch zunächst die konkrete Entwicklung abgewartet werden.